

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 Absatz 3 und 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in
Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das
Genehmigungsverfahren –9. BImSchV) sowie § 19 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird folgendes öffentlich bekannt
gemacht:



Die CATH Windenergie GmbH & Co KG, Gunther-Plüschow-Straße 1, 56743 Mendig hat bei der Kreisverwaltung Euskirchen, der zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde einen Änderungsantrag gemäß § 16b BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen, einer vom Typ Enercon E-138 EP3 E3 (WEA 01 – RV 01), mit einer Nabenhöhe von 160 m, einer Gesamthöhe von 229,13 m und einer Nennleistung von 4.260 kW und einer vom Typ Enercon E-115 EP3 E3 (WEA 02 – RV 02), mit einer Nabenhöhe von 121,87 m, einer Gesamthöhe von 179,73 m und einer Nennleistung von 4.200 kW, gestellt.

Die Anlagen sollen in Mechernich, an nachfolgenden Standorten errichtet und in Betrieb genommen werden:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 01 – RV01	Kallmuth	10	3
WEA 02 – RV02	Kallmuth	8	26

Hierbei handelt es sich um Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m entsprechend Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß den Vorschriften der 4. BImSchV und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Das Vorhaben fällt außerdem in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die für das Vorhaben notwendige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsvorprüfung nach § 7 UVPG konnte entfallen, weil die Trägerin des Vorhabens auf freiwilliger Basis einen UVP-Bericht vorgelegt und gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat. Das Entfallen der Vorprüfung ist daher zweckmäßig.

Sofern die Genehmigung erteilt wird soll die Anlage im 3. Quartal 2024 in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen und Gutachten einschließlich der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht) liegen gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG und § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom

04. Januar 2023 bis einschließlich 04. Februar 2023

bei den folgenden Stellen aus und können dort während der allgemeinen Dienstzeiten / angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Kreisverwaltung Euskirchen, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen,
Zimmer A 231
Nach Terminvereinbarung bei Frau Wolfshohl, Tel.: 02251/ 15 909
- Stadt Mechernich, Bergstraße 1, 53894 Mechernich
Zimmer: R 117, 1.Etage
Montag bis Freitag **08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und**
Donnerstag **14:00 Uhr bis 18:00 Uhr**
- im Nebengebäude des Rathauses der Gemeinde Kall, Bahnhofstraße 5 (ehemaliges Postgebäude), 53925 Kall
Zimmer: N7
Nach Terminvereinbarung bei Frau Keutgen Tel.: 02441/ 888 39

Die umweltrelevanten Unterlagen werden auch im UVP Internetportal NRW online bereitgestellt (<https://www.uvp-verbund.de/nw>).

Die Antragsunterlagen enthalten folgende, für das Vorhaben erhebliche Berichte, mit Angaben zu möglichen Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen und Empfehlungen:

- Artenschutzprüfung, Büro für Ökologie & Landschaftsplanung, Dr. Jürgen Prell, Aachen
- Landschaftspflegerischer Begleitplan Büro für Ökologie & Landschaftsplanung, Dr. Jürgen Prell, Aachen
- UVP-Bericht, Büro für Ökologie & Landschaftsplanung, Dr. Jürgen Prell, Aachen
- Aussagen zu Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Abfälle (Datenblätter), Enercon GmbH, Aurich
- Schalltechnisches Gutachten, Ramboll Deutschland GmbH, Kassel
- Schattenwurfgutachten, Ramboll Deutschland GmbH, Kassel

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und der Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch innerhalb der Einwendungsfrist vom

04. Januar 2023 bis einschließlich 04. März 2023

bei den vorgenannten Behörden vorgebracht werden. Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Präklusionswirkung). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Einwendungen, die elektronisch erhoben werden, sind per E-Mail an die E-Mail-Adresse: anke.wolfshohl@kreis-euskirchen.de zu richten.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen – auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem Erörterungstermin erörtert.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für

**Montag, den 22.05.2023, ab 9:00 Uhr
im Sitzungssaal der Kreisverwaltung Euskirchen,
Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen**

Die Erörterung kann bei Bedarf fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG nicht oder an einem anderen Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kreis Euskirchen, 21.12.2022

Der Landrat

i.A. gez. Wolfshohl